

Kommission für
wissenschaftliche Integrität

Prof. Dr. Peter Weingart
Kommissionsvorsitzender

Persönlich / vertraulich

Univ.-Prof. Dr. Hubert Lengauer
Vizekanzler für Internationale Beziehungen und Lehre
Universität Klagenfurt

Universitätsstraße 65-67
A-9020 Klagenfurt

Mitglieder der Kommission:
Prof. Dr. Pieter C. Emmer
Prof. Dr. Paul Kleihues
Prof. Dr. Daniela Männel
Prof. Dr. Robert Rebhahn
Prof. Dr. Gerhard Wegner

Geschäftsstelle:
Dr. Nicole Föger
nicole.foeger@oeawi.at

Haus der Forschung
Sensengasse 1
1090 Wien
T +43 664 840 54 67
www.oeawi.at

Betreff: OeAWI Anfrage 2011/09

5. April 2011

Sehr geehrter Vizerektor,

Ihre Anfrage betrifft eine 1991 approbierte Diplomarbeit aus BWL. Die Kommission befasst sich in der Regel nicht mit Arbeiten, die schon vor längerer Zeit verfasst wurden (Grenze etwa bei 10 Jahren), weil sie ihre Aufgabe in einem Beitrag zur Qualitätssicherung der laufenden Forschung sieht. Mit älteren Arbeiten befasst sie sich jedoch jedenfalls dann, wenn die Anfrage von einer Universität stammt, die Mitglied der OeAWI ist.

Die Kommission befasst sich entsprechend ihrem Auftrag nur mit wissenschaftlichen Arbeiten. 1991 legte das damals geltende Gesetz, das AHStG, in § 25 Abs 1 die Aufgabe einer Diplomarbeit wie folgt fest: „Der Kandidat hat durch die selbständige Bearbeitung eines Themas ... den Erfolg der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darzutun.“ § 25 Abs 2 AHStG umschrieb die Dissertation wie folgt: „Diese wissenschaftliche Arbeit hat über die an eine Diplomarbeit zu stellenden Anforderungen hinaus darzutun, dass der Kandidat die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben hat.“ Die heute geltende Rechtslage ist ähnlich. § 51 UG 02 definiert Diplom- und Masterarbeiten als „wissenschaftliche Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.“ Dissertationen sind danach „die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.“

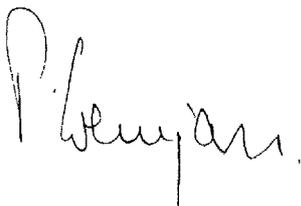
Das AHStG zeigte deutlich, dass Diplomarbeiten nicht wissenschaftliche Arbeiten in dem Sinn sein müssen, dass sie eine eigenständige Forschungsleistung enthalten, also etwas Neues nach den Methoden des jeweiligen Faches erarbeiten. Das UG 2002 zeigt dasselbe auch in Bezug auf Diplom- und Masterarbeiten. Vor allem die Umschreibung der Aufgaben der

Dissertation zeigt(e), was mit der Wendung „wissenschaftlich“ bei Diplomarbeiten gemeint war bzw. ist: Für Diplom- und Masterarbeiten ist gerade das nicht erforderlich (aber natürlich nicht ausgeschlossen), was wissenschaftliche Forschung ausmacht, nämlich die „selbstständige Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen“ und damit das Erbringen neuer Erkenntnisse.

Aus diesem Grund befasst sich die Kommission nicht mit der Beurteilung von Diplomarbeiten. Dies muss dann auch gelten, wenn die Anfrage von einer Universität kommt, die Mitglied der OeAWI ist.

Die Kommission weist aber auf Folgendes hin: Arbeiten, die nicht wissenschaftliche Arbeiten i.e.S. sein müssen, dürfen – soweit sie nicht empirisch arbeiten – auch nur bereits vorhandenes Wissen bearbeiten und verwerten. An diese Arbeiten können und müssen daher nicht jene methodischen Anforderungen gestellt werden, die an wissenschaftliche Arbeiten i.e.S. zu stellen sind. Erforderlich ist jedoch auch bei Diplomarbeiten der Ausweis der verwerteten Quellen. Die Nachweise können aber wohl summarischer erfolgen als in einer Arbeit, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse beinhalten soll. „Allgemeinwissen“ von Personen, die sich mit dem Thema befassen (wie etwa, dass in der Schweiz auf drei Ebenen Steuern erhoben werden), muss auch in einer Diplomarbeit nicht durch spezifische Belegstellen nachgewiesen werden. Eine – aufgrund des zuvor zur Aufgabe der Kommission Gesagten – nur summarische Prüfung der von der Anfrage betroffenen Diplomarbeit hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die eben angedeuteten Anforderungen insgesamt missachtet worden wären.

Ihr



Prof.Dr. Peter Weingart
(Kommissionsvorsitzender)